

1 T 107/21  
C 61/21  
Amtsgericht Hagen



## Landgericht Hagen

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,  
Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Egbert Wöbbecke,  
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED]  
Antragsgegner und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Rechtsanwälte PartG mbB, [REDACTED]-  
[REDACTED] 50968 Köln,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hagen  
am 13.08.2021

durch die Vizepäsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter, die Richterin am  
Landgericht Kliegel und den Richter am Landgericht Dunkel

#### **beschlossen:**

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 04.06.2021 wird der Beschluss  
des Amtsgerichts Hagen vom 05.05.2021 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Antragsteller wird für die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Amtsgericht  
Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zugleich wird ihm Rechtsanwalt Ralf Möbius aus Laatzen zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte in dieser Instanz beigeordnet. Die Beordnung erfolgt zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers wird von der Anordnung einer ratenweisen Zahlung der Prozesskosten zunächst abgesehen. Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser Beschluss gemäß § 120a Abs. 1 ZPO abgeändert werden.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für einen Antrag, die Antragsgegnerin zu verurteilen, es zu unterlassen, im Internet über ihn zu verbreiten, er sei ein Schwachkopf, Hampelmann, Trottel und Spasti.

Er begründet seinen Antrag mit folgendem Eintrag auf der Facebook-Seite der Antragsgegnerin:



Dank an meinen Fan 🌹🍷❤️ das ist Liebe 💋

Anonym 27. September 2020 um 19:10

Was ist denn eine "gefallene Heldin"? Vermutlich eine Heldin, die uns gefällt. Und so ist es ja auch. Die Frau hat Bildung, Erziehung, Anstand.

All das hat Bloecker nicht.

Jetzt klagt sich der Schwachkopf schon mit falschem Namen durch die Instanzen und traut sich trotzdem nicht, den Unsinn hier zu benutzen. Ist auch tragisch.

Der Hampelmann sucht nun schon Jahre vergeblich nach mir und löst seine vollmundigen Versprechungen nicht ein.

Seine Liste muss ja sehr lang sein, wenn das derart viel Zeit benötigt.

Er könnte aber auch wieder unbeteiligte Damen der Gesellschaft belästigen, der Trottel.

Schönen Abend noch, Spasti!

Son

Die Vorgeschichte stellt sich knapp zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antragsteller führt verschiedene Adelsbezeichnungen als Beinamen, die nach deutschem Recht als Namensbestandteile nicht anerkannt sind. Er streitet sich mit verschiedenen Personen über die Verwendung dieser Adelstitel. Im Zusammenhang

mit der Auseinandersetzung über seine Beinamen kam der Kläger auch in Kontakt mit der Beklagten, die sich über den Namenszusatz und das Auftreten des Antragstellers in ihrem Profil bei Facebook echauffierte.

Im Vorfeld des Posts vom 27.09.2021 hatte die Antragsgegnerin am 18.09.2020 auf ihrer Facebook-Seite mehrfach über auf den Kläger bezogene Kommentare berichtet, indem sie diese Kommentare als Bilddateien in ihre eigene Facebook-Seite integrierte. Dabei wurde regelmäßig der korrekt geschriebene Name des Antragstellers „Boecker“ verwendet. In verschiedenen Gruppen setzte sich die Antragsgegnerin nicht immer sachlich und niveauvoll mit dem Antragsteller und seinem Verhalten, insbesondere auch den vom Antragsteller geführten Prozessen auseinander.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass sich die Antragsgegnerin den Post und die darin enthaltenen Beleidigungen durch die Art der Wiedergabe in ihrem Profil zu eigen gemacht habe. Insbesondere wegen zeitlich nah vorangegangener Postings bestünde für den Leser kein Zweifel daran, dass mit dem Namen „Bloecker“ trotz der leicht abgewandelten Schreibweise der Antragsteller gemeint sei.

Die Antragsgegnerin trägt vor, der Antragsteller sei aus dem streitgegenständlichen Beitrag überhaupt nicht hinreichend erkennbar. Außerdem sei er in der Öffentlichkeit und im Internet selbst äußerst konfrontativ gegenüber der Antragsgegnerin sowie sonstigen Dritten aufgetreten. Die beabsichtigte Klage sei mutwillig, da ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch, der seine Kosten nicht auf die Allgemeinheit abwälzen könnte, nicht regelmäßig Prozesse wegen Internet-Beiträgen - wie dem vorliegenden - führen würde.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 05.05.2021 zurückgewiesen: Es sei aus dem Posting vom 27.09.2020 nicht zu erkennen, dass der Antragsteller gemeint sei, da dieser namentlich nicht genannt sei. Die zitierten Äußerungen seien eher als humorvolles oder albernes feierabendliches Unterhaltungsgerede denn als ernst gemeinte Äußerung der Missachtung zu verstehen. Schließlich sei das Begehren mutwillig, weil eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Soweit das Amtsgericht im angefochtenen Beschluss in der Wiedergabe des Postings vom 27.09.2020 zunächst statt dem dort verwandten Namen "Bloecker" "Boecker" geschrieben hat, hat es dies mit Beschluss vom 08.07.2021 wegen offensichtlicher Unrichtigkeit berichtigt.

Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 04.06.2021.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache Erfolg. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, § 114 Abs. 1 ZPO.

Zunächst hält es die Kammer im Sinne einer hinreichenden Erfolgsaussicht gern. § 114 Abs. 1 ZPO für ausreichend wahrscheinlich, dass für Dritte, die an der Kommunikation mit der Antragsgegnerin teilnehmen oder diese zumindest wahrnehmen, klar erkennbar ist, dass mit der Bezeichnung „Bloecker“ der Antragsgegner gemeint ist. Sei es, dass sie von einem Tippfehler ausgehen, sei es dass sie die leichte Verfremdung des richtigen Namens „Boecker“ als Witz oder als gezielte Verschleierung wahrnehmen.

Aus dem geschilderten und im PKH-Prüfverfahren nicht bestrittenen Gesamtzusammenhang der Äußerungen auf dem Facebook-Profil der Beklagten und den Gruppen, an denen sie teilnimmt, ist zu erkennen, dass der Antragsteller regelmäßig Gesprächsthema ist und sich die Beklagte und ihre virtuellen Kommunikationspartner dessen Verhalten spöttisch und abwertend kommentieren, wobei sie bis zum streitgegenständlichen Posting die Grenzen der Beleidigung nicht überschritten haben.

Die Antragsgegnerin hat sich die in dem wiedergegebenen Posting enthaltene Beleidigung auch zu eigen gemacht, indem sie das Posting, das erkennbare Beleidigungen (Schwachkopf, Hampelmann, Trottel, Spasti) enthält, in ihr Profil kopiert und positiv kommentiert hat. So hat sie gezeigt, dass sie sich mit dem Inhalt identifiziert. Allein daraus, dass sie durch die Beibehaltung der Zeile "Anonym 27. September 2020 um 19:10" erkennbar macht, dass die nachstehende Äußerung ursprünglich nicht von ihr stammt, kann die Kammer angesichts des zustimmenden Postings der Antragsgegnerin keine hinreichende Distanzierung zum Inhalt der nachstehenden Beschimpfungen erkennen.

Der Inhalt des Postings vom 27.09.2020 kann entgegen der Einschätzung des Amtsgerichts - anders als die in der Klageschrift zitierten vorangegangenen Einträge - auch nicht mehr als humorvolles oder albernes feierabendliches Unterhaltungsgerede verstanden werden. Es enthält mit den vorzitierten Schimpfwörtern Bezeichnungen, die im Gesamtkontext die Grenze zur Persönlichkeitsrechtsverletzung überschreiten. Dabei ist sich die Kammer bewusst, dass im Internet gerade in anonymen Kommentaren deutlich drastischere Beschimpfungen und Beleidigungen vorkommen. Das kann aber nicht dazu führen, dass weniger gravierende, aber gleichwohl herabwürdigende Bezeichnungen zu dulden sind.

Der Antragsteller mag dadurch, dass er Adelstitel führt, die ihm zumindest nach dem deutschen Namensrecht nicht zustehen, provozieren und zu spöttischen Bemerkungen einladen. Auch erscheint der Kammer die Beschreibung der Foren, in

denen sich Personen spöttisch über den Antragsteller und seinen Prozessbevollmächtigten austauschen, als „Hass-Gruppen“ mit Blick auf die geschilderten Inhalte als deutlich übertrieben. Das alles ändert aber nichts daran, dass der Antragsteller es nicht hinnehmen muss, dass er mit Schimpfwörtern tituiert wird.

Das Klagebegehren ist auch nicht mutwillig. Für die Kammer ist nicht erkennbar, warum sich eine vermögende Partei nicht gegen Beleidigungen in den sogenannten sozialen Medien zur Wehr setzen sollte. Sie muss ebenso wie die vermögenslose Partei derlei Bezeichnungen nicht dulden.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgt nach Maßgabe des § 121 Abs. 2 und 3 ZPO.

### III.

Die Kammer hat das Rubrum von Amts wegen berichtigt. Phantasiebezeichnungen, die keine geltenden Namensbestandteile sind, haben im Rubrum einer gerichtlichen Entscheidung keinen Platz.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet, § 127 Abs. 4 ZPO.

Dr. Flüchter

Kliegel

Dunkel

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

